



HVBG

HVBG-Info 31/1993 vom 30.12.1993, S. 2761 - 2765, DOK 402.6/017-BSG

JAV-Neuberechnung nur gemäß § 537 Abs. 1 RVO - ohne Anwendung von § 576 RVO - bei einem arbeitsunfallverletzten Schüler, der später Beamter wurde - BSG-Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 36/92

JAV-Neuberechnung nur gemäß § 537 Abs. 1 RVO - ohne Anwendung von § 576 RVO - bei einem arbeitsunfallverletzten Schüler, der später Beamter wurde;

hier: BSG-Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 36/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 36/92 - entschieden, daß der der Verletztenrente des Klägers (arbeitsunfallverletzter Schüler, der später Beamter wurde) zugrundezulegende JAV nur nach § 573 Abs. 1 RVO - ohne Anwendung des § 576 Abs. 1 RVO - neu zu berechnen ist. Das LSG habe zutreffend entschieden, daß die Voraussetzungen des § 576 Abs. 1 RVO nicht erfüllt gewesen seien, weil der Kläger im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles kein Beamter gewesen sei.